

2.2.2022

1. Vinzentinerinnen

St. Josefshaus
Nikolausstr. 21
41169 Mönchengladbach

Jessica Huber
9 XVII 40/17
Hausverbot aufheben

HuS 22-2-2

2. Amts-/Betreuungsgericht

Dülkener Str. 5
41747 Viersen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich melde mich für Herrn und Frau Huber und ihre Tochter Jessica, s. beiliegende Vollmachten, und beantrage die Aufhebung Ihres am 26.1.2022 den Eltern erteilten Hausverbots für das Grundstück Theodor-Frings-Allee 6, 41751 Viersen, notfalls durch gerichtliche Entscheidung.

Das Hausverbot ist rechtswidrig. Grundsätzlich darf ein Eigentümer zwar, aus seinen Grundrechten auf Eigentum und Unverletzlichkeit der Wohnung andere Personen von der Betretung seines Grundstücks ausschließen, diese Grundrechte gelten aber nicht unbeschränkt, wie schon die vielen Ausnahmen im GG selber und die nur mittelbare Anwendbarkeit dieser Grundrechte auf Grund des Wortlauts zeigen; Frau Nießen ist nicht Eigentümerin des St. Josefshauses, und es ist nicht ihre Wohnung. Vielmehr dient das Haus dem Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderungen wie hier Fr. Jessica Hubers, und diese Zweckbestimmung schließt die schrankenlose Verfügungsmacht des Eigentümers aus, arg. BGH, Urteil v. 29.5.2020 zu V ZR 275/18. Danach ist ein sachlicher Grund erforderlich, wenn die Verweigerung des Zutritts für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet (im Anschluß an BVerfGE 148, 267).

Das ist hier der Fall: die leiblichen Eltern haben grundsätzlich ein unbeschränktes Recht auf Umgang mit ihrer behinderten Tochter im St. Josefshaus, und die Betreiber dieses Hauses haben sich zur Förderung von Leben und Wohnen der dort lebenden Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Der so oft wie möglich und praktikabel erfolgende Umgang der Eltern mit ihrer Tochter dient dem Hauszweck und dem Gesetz zur bestmöglichen Inklusion Behindter.

Auch die zwingend notwendige Abwägung des in Anspruch genommenen Hausrechts mit den entgegenstehenden Grundrechten aller drei Betroffenen aus Art. 1 (Menschenwürde), 2 (Handlungsfreiheit) und 6 (Familie) ergibt, daß ein Betretungsverbot die gesamte Familie Huber in ihren Grundrechten verletzt. Sowohl die im St. Josefshaus wohnende Tochter hat ein Grundrecht, in ihrer Wohnung Besuch zu empfangen, wie auch ihre Eltern ihre Tochter in ihrer Wohnung besuchen dürfen. Das dient der den Umständen angepaßten größtmöglichen Teilhabe aller drei Familienmitglieder am gewöhnlichen Leben. Um einen geordneten Betrieb des Hauses zu ermöglichen, können die Besuchszeiten z.B. auf die Tageszeit beschränkt werden, aber immer nur im geringstmöglichen Maße entsprechend der gebotenen Verwirklichung der genannten Grundrechte.

Eine Einschränkung der Handlungsfreiheit, hier der Eigentumsrechte, der Vinzentinerinnen ergibt sich ausdrücklich aus Art. 2(1) GG: den Rechten anderer (der Familie Huber auf Familie und Umgang), der verfassungsmäßigen Ordnung (der Verwirklichung der Grundrechte der Familie Huber) und dem Sittengesetz, das den besonderen Schutz der Familie durch den Staat gebietet.

Hinzu kommt, daß dadurch dem ordre public Rechnung getragen wird, wenn eine möglichst umfangreiche Inanspruchnahme dieser Besuchs- und Betretungsrechte durch die Angehörigen der Behinderten stattfindet. Alle abgeschotteten Einrichtungen unterliegen der Gefahr der Entartung ins Unmenschliche mit allen denkbaren Schikanen, Foltern, Mißbrauch und Mißhandlungen, wie die Zimbardo-Gefängnisversuche, aufbauend auf Milgram, und die unzähligen aufgedeckten Fälle in Heimen und Internaten beweisen. Gegen diese Entgleisungen ist kein Mensch gefeit, ihre Gefahr droht immer und kann nicht durch interne Kontrolle gebannt werden, weil sich sofort eine Kumpel- und Komplizenatmosphäre einstellt. Nur die dauernde unvorhersehbar stattfindende soziale Kontrolle durch möglichst viele Außenstehende, auch durch Journalisten, Berichterstatter und Hinweisgeber, in einer Einrichtung wie hier im St. Josefshaus gewährt einen gewissen Schutz der Behinderten vor übergriffiger Gewalt und Entwürdigung. Die Gefahr ist bei der sprechbehinderten Fr. Jessica Huber besonders ausgeprägt, weil sie ihre potentiellen Schädiger und Peiniger nicht benennen und Vorfälle nicht strafrechtlich verwertbar schildern kann. Die Antragsteller weisen auf die zahllosen unaufgeklärten Verletzungen Fr. Jessica Hubers hin, die nicht auf Stürze oder Unfälle zurückzuführen sind.

Die Antragsteller geben zu bedenken, daß die vom Gericht angeordnete Anhörung am 9. Feb. 2022 im St. Josefshaus bei bestehendem Hausverbot nicht sinnvoll, weil nicht mit allen Geladenen und Betroffenen, wie vorgesehen ablaufen kann. Wegen der feindlichen voreingenommenen Stimmung bei den Vinzentinerinnen gegen ihn beantragt Hr. Simon Huber die Verlegung dieser Anhörung an einen neutralen Ort.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Martina Huber, Simon Huber, Jessica Huber,

Claus Plantiko, Avocat definitiv